

stand 1, 255 und die Anmerkung a. a. O., zu der ich bemerke, dass auch der einzige dort beanstandete Zeuge sich dadurch richtig stellt, dass nicht, wie ich annahm, von einem Grafen von Dietz, sondern von einem Herrn von Diest die Rede ist. Sollte aber auch die Urkunde unecht sein, so fällt das für unsern nächsten Zweck nicht ins Gewicht, insofern sie dann in den folgenden Decennien gefälscht sein muss, um den Ansprüchen Philipps zur Stütze zu dienen.

Gerade 1275 nun wurden diese Ansprüche Philipps, dessen man sich gegen Ottokar bedienen wollte, anerkannt. Am 27. Februar zeigt König Rudolf allen in Kärnthen, Krain und der Mark an, dass er dem Philipp die Lehen geliehen habe, *que de iure debet ab imperio possidere*; Böhmer Acta 323. Am Augsburger Hoftage nimmt Philipp als Herzog von Kärnthen Antheil. Noch im Januar 1276 erfolgte ein Rechtsspruch für Philipp gegen den Böhmenkönig, Böhmer Acta 326; weiterhin scheint man dann seine Ansprüche nicht mehr beachtet zu haben. Ist unsere Deutung der Stelle überhaupt richtig, so würde dieselbe demnach gleichfalls sehr bestimmt für Entstehung gerade im Jahre 1275 sprechen.

## VII.

In den staatsrechtlichen Abschnitten des Schwabenspiegels tritt kaum etwas so auffallend hervor, als die ausserordentliche Begünstigung der besondern Vorrechte des Pfalzgrafen bei Rhein; nehmen wir dazu, dass, wie schon bemerkt, auch baierische Ansprüche besonders begünstigt werden, so wird kaum zu bezweifeln sein, dass vielfach Rücksichten auf den Pfalzgrafen Ludwig massgebend waren, wie dieselben bei einem zu Augsburg schreibenden Verfasser ja auch nicht befremden können.

Wenn der Schwabenspiegel dem Pfalzgrafen die erste Stimme bei der Königswahl zuspricht, so folgt er dem Sachsenpiegel. Ebenso kennt auch dieser schon den Pfalzgrafen als Richter über den König; ein Vorrecht, das dann im Schwabenspiegel Ldr. 121. 128. 130 wiederholt und weiter ausgeführt wird. In allen andern Angaben ist der Verfasser selbstständig. Nach Ldr. 130 hat der Pfalzgraf die Fürsten zur Wahl zu entbieten; nach Ldr. 125 kann ihn der König während seiner